

# Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der  
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt).

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint

wöchentlich jeden  
Sonabend.

Jährlich  
52 Nummern.

Abonnements

nehmen alle Post-  
anstalten entgegen.

Preis vierteljährlich  
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:

Berlin N. 37, Metzger Straße No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:

Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionsschluss:

Jeden Dienstag Morgen.

## Ein Arbeitskammern-Gesetz?

Am Freitag und am Sonnabend vergangener Woche fand im Reichstag die erste Beratung des von der Reichsregierung vorgelegten Entwurfs eines Arbeitskammern-Gesetzes statt. (Wortlaut des Entwurfs fügen wir unserm Artikel nach.) Staatssekretär von Bethmann-Hollweg hob in der Einleitung seiner Begründungsrede hervor, daß, so alt die Forderung nach gesetzlicher Ordnung dieser Materie sei, immer doch in allen Kreisen — sowohl bei den Parteien des Reichstages, wie auch bei den Interessenten außerhalb des Hauses — die Ansichten über die Art der Regelung sehr verschiedenartig gewesen seien und daß diese an gleichen Stellen auch mehrfach dem Wechsel unterworfen waren. „Wenn man die Kritik zu dem gegenwärtigen Regierungsentwurf außerhalb des Hauses hört,“ so meinte Herr von Bethmann-Hollweg, „so könnte es scheinen, als ob das Interesse daran, daß überhaupt etwas Positives zustande kommt, nachgelassen hat.“ Dieses Wort aus dem Munde des Staatssekretärs entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung. Es ist tatsächlich der Fall, daß im besonderen die freigewerkschaftliche Arbeiterschaft heute dieser Forderung gleichgültiger gegenüber steht wie in früherer Zeit. Woher kommt das aber? Einmal sind deren Organisationen heute ein größerer Machtfaktor und ist das Vertrauen auf die eigne Kraft ein größeres als das früher der Fall war, und dann ist heute das Vertrauen zur Regierung nicht bloß, sondern auch zu den schließlich ausschlaggebenden Parteien hier so gering geworden, daß die freigewerkschaftliche Arbeiterschaft sich sagt: wenn jetzt ein Arbeitskammerngesetz geschaffen wird, dann dürfte dieses bestenfalls eine Verballhornung dessen werden, was man in ihren Reihen erstrebte, ja, unter Umständen wird unter der Marke gar etwas geboten, das letzten Endes nicht etwa den Interessen der Arbeiterschaft, sondern dem des Unternehmertums dienen wird.

Das Unternehmertum aber ist noch niemals ein wirklicher Freund derartiger gesetzlicher Interessenvertretungen gewesen, und, wenn wir in dessen Kreisen jetzt ein gewisses Interesse dafür wahrnehmen, so entspringt das doch nur der Erkenntnis, daß das dahin gerichtete Bestreben der Arbeiterschaft auf die Dauer nicht abzuweisen ist, zumal von Regierungsstelle aus bereits wiederholt zugesagt wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Unternehmerkreise, die in der Streitfrage, ob reine Arbeitskammern oder ob Arbeitskammern zu schaffen seien, in welchen Arbeiter und Unternehmer in gleichem

Zahlenverhältnis vertreten sind, sich nun für die reinen Arbeitskammern aussprechen, tun solches keineswegs aus den gleichen Gründen wie wir reine Arbeitskammern fordern, sondern deren Ziel ist ein den letzteren entgegengesetztes: sie hoffen grade dadurch die betreffenden Kammern zur Unwirksamkeit bringen zu können, und sie wollen den Arbeitskammern auch nicht entfernt die Rechte eingeräumt wissen, die wir von denselben verlangen. Ein bloßes Dekorationsstück sollen diese werden.

Die „Parteien des Hauses“ (des Reichstags) aber, die dazu Stellung genommen haben — mit Ausnahme der Konservativen haben das nachgrade alle getan —, hat auch nicht innerlicher Herzensdrang dazu getrieben, sondern wesentlich eine Berechnung auf Stimmenfang in Arbeiterkreisen; lediglich für die soz.-dem. Partei ist die Angelegenheit Programm- und Grundsatzsache, und diese Partei stellte denn auch schon 1877 und 1884 dahinzielende Anträge im Reichstage; ihr gebührt das Verdienst, als erste die Forderung vertreten und immer wieder erneuert zu haben (1885, 1886, 1888, 1889 und dann seit 1898 regelmäßig). Die Zentrumsparthei ist erst 1893/94 nachgehinkt, die Freisinnigen kamen 1898/99 mit ähnlich lautenden Begehren, und die andern sind noch später gekommen.

Die innerliche Stellungnahme der einzelnen beteiligten Kreise ist ganz durch deren unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Interessen bei der Sache gegeben, wie das bei jeder Gesetzgebungsmaßnahme der Fall ist: die da Vorteile zu erhoffen haben, sind bestrebt, deren möglichst viele zu erlangen; die da abgeben sollen, tun wohl so, als seien sie durchaus opferbereit, aber sie bieten doch alles nur Erdenkliche auf, daß das so wenig wie nur möglich werde. Das ist einmal der Fluch der Klassenselbstsucht im Klassenstaate. Frei davon sind lediglich die sogen. „Sozial-Ideologen“, aber ihrer sind nur wenige, weil sie wesentlich aus Theoretikern bestehen, die persönlich weder nach hüben noch nach drüben ein materielles Interesse verknüpft. Und frei über dem Interessenstreit sollte natürlich vor allem auch die Regierung stehen, weil die höchste Aufgabe jeder Staats-Regierung in der Förderung des Allgemeinwohls, in dem Bestreben eines Interessenausgleichs nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit gipfeln sollte.

Und Herr von Bethmann-Hollweg hat in der Empfehlungsrede, die er seinem revidierten Arbeitskammerngesetzentwurf widmete, auch glauben zu machen gesucht, die Regierung habe sich bei Ausarbeitung vorliegenden Ent-

wurfs ausschließlich von solchen Gesichtspunkten leiten lassen; das Gesetz solle der Pflege des sozialen Friedens dienen, und es werde dieser Aufgabe auch gerecht werden: „In zahllosen Fragen besteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine schreiende Dissonanz. Die Hauptschuld oder wenigstens einen Teil der Schuld trägt daran, daß sich die beiden Teile nicht miteinander aussprechen. . . . Man soll Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenführen, das ist auch meine Meinung, und auf diesem Gedanken beruht die Vorlage der verbündeten Regierungen.“ Recht gut und recht schön — geredet. Indessen ist's mit schönen Worten nicht getan; wenn man sich an solche halten würde, dann wären alle Gesetze nur vom sozialen Friedens- und Gerechtigkeitssinn diktiert; denn so schöne Reden halten die Vertreter der Regierung ja allen ihren gesetzgeberischen Erzeugnissen.

Herr von Bethmann-Hollweg hat in seiner Rede aber auch bedauert, daß „das Großunternehmertum im Reichstage nicht diejenige Vertretung hat, die ihm gemäß seiner Bedeutung für unser gesamtes wirtschaftliches und staatliches Leben zukäme“. Und das läßt genügend tief blicken, zumal der Einfluß des Großunternehmertums allenthalben, und garnicht zuletzt im Reichstage, unheimlich viel größer ist als es das allgemeine Volksinteresse erheischt. Übrigens hat der Abgeordnete Severing (Soz.-dem.) dieses Bedauern sehr treffend als unangebracht gekennzeichnet, Severing sagte dazu nämlich: „In der Tat haben wir eine große Anzahl solcher Vertreter, ich erinnere an die Herren de Wendel, Heyl zu Herrnsheim, v. Schubert usw. Und wenn ich an das Wort des Herrn v. Bötticher denke, — „Meine Herren, wir arbeiten ja nur für Sie!“ —, so wäre auch der ganze Bundesrat eine Vertretung der Großindustrie.“ Und das trifft zu.

Was wir zu dem Gesetzentwurf über die Arbeitskammern im besonderen zu sagen hätten, das deckt sich mit dem, das das „Korrespondenzblatt der Generalkommission d. G. D.“ in seiner Nr. 49 des vor. Jahrg. ausgeführt hat. Der Entwurf ist dermaßen unzulänglich, daß wir ihm kein Interesse abgewinnen können. Die Verbesserungen, die er gegenüber seinem Vorläufer\*) enthält, erstrecken sich bloß auf die Organisationsform und auf die Art der Vertreterwahlen (die Kammern sollen selbständige Gebilde sein, die Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren und direkt stattfinden) und schließlich noch auf den zu umfassenden

\*) Vgl.: Allg. Deutsche Gärtnerzeitung 1908 Nr. 7.

Interessentenkreis. Sonst aber sind daran sogar noch beachtliche und einschneidende Verschlechterungen vorgenommen worden; als solche kommen insbesondere in Frage, daß die Kammern nur eingerichtet werden sollen, „soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis (!) besteht“ — die Arbeiter müßten also erst wieder langwierige Kämpfe führen, um die zuständigen Stellen für die Anerkennung solchen Bedürfnisses zu gewinnen —, und Erhebungen etc. sollen sie nur anstellen „auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden“.

Es ist wahrscheinlich, daß die derzeitige Vorlage, nach einigen Abänderungen, Gesetz werden wird. Abänderungen wesentlicher Art sind aber kaum zu erwarten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden also dann Arbeitskammern, „paritätische Arbeitskammern zur Pflege des wirtschaftlichen Friedens“ errichtet werden. Uns Gärtner wird man damit wahrscheinlich nicht behelligen, auch nicht die gewerblichen; denn uns wird man solches „Bedürfnis“ kaum zuerkennen. Und auch sonst steht nicht zu erwarten, daß die Reichstagsbeschlüsse den Kreis der von diesen Organisationen zu erfassenden Wirtschaftsarten und Berufsgruppen erweitern wird. Man wird dann erst einmal mit dem neuen Gesetze „Erfahrungen sammeln“ wollen, um vielleicht „später“ auch den Andern eine derartige „Wohltat“ zu bescheren. Nur „nichts überhasten“.

Nach Fertigstellung des Gesetzes wird sich für uns eine Erörterung der Frage erübrigen, ob wir nunmehr noch weiterhin reine Arbeiterkammern propagieren sollen, die etwa neben den paritätischen Arbeitskammern zu errichten wären, oder ob es vielleicht nützlicher sein kann, bei dieser neuen Situation solche Forderung fallen zu lassen und anstelle derselben den Ausbau der „paritätischen“ in einem Sinne anzustreben, wodurch diese die vordem den reinen Arbeiterkammern zugeordneten Aufgaben mit zu übernehmen hätten. Ein Anknüpfungspunkt in letztangedeuteter Richtung scheint uns in dem bereits vorgemerkten Rechte

von Minderheitsbeschlüssen (§ 38) gegeben. Es läßt sich sehr wohl denken, daß auch eine paritätische Kammer, die ja aus zwei gleich großen, einander widerstrebenden Teilen besteht, später so umzugestaltet wäre, daß jedem Teile für bestimmte Zwecke und Aufgaben das Recht einer selbständigen Tätigkeitsentfaltung zugebilligt würde.

Wir zu unserm Teil möchten sagen, daß wir ein noch viel größeres Gewicht der Ausdehnung und dem Ausbau der Gewerkschaften beilegen, wenn wir auch nicht meinen, daß die Gewerkschaften jemals alle die Aufgaben erfüllen können, die solche Körperschaften zu leisten berufen wären, die dazu vom Staate ausdrücklich autorisiert sind. Und wir halten es als weit am Ziel vorbeigeschossen, wenn der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg gesagt hat: „Was alles von einer reinen Arbeitervertretung in ihrem Wirkungskreis getan werden konnte, ist tatsächlich von den Gewerkschaften vollführt worden“. So etwas kann nur sagen, wer die bisherigen Leistungen der Gewerkschaften entweder überschätzt oder wer den Kreis der berechtigten Arbeiterinteressen sehr eng zieht. Die Gewerkschaften werden immer Kampforgane bleiben müssen, Arbeits-sowohl wie auch Arbeiterkammern aber sind berufen, ihrem Charakter nach Verwaltungs- und Verhandlungsorgane zu sein. Ein gegenseitiges Ersetzen ist da ausgeschlossen, es kann nur von einem Ergänzenden die Rede sein.

Auch die Anerkennung, die Herr von Bethmann-Hollweg im Zusammenhang mit dem eben angeführten Ausspruch den Gewerkschaften zollte, indem er bemerkte, „keine Arbeiterkammer könnte mit der Umsicht, mit der Energie, mit dem Organisationstalent und auch nicht mit dem rücksichtslosen Draufgänger-tum der gewerkschaftlichen Bewegung irgendwie in Konkurrenz treten“, möchten wir insofern zu einem Teil ablehnen, als wir meinen, daß die Gewerkschaften in Wirklichkeit noch sehr viel an sich selbst zu arbeiten haben, um denjenigen Aufgaben gerecht zu werden, die Wirtschaft und Gesellschaft ihnen historisch zugeteilt hat. Wenn aber schon heute ein Staatssekretär solch Lob

übrig hat, indem er Vergleiche mit staatlichen Organisationen zieht, so erkennen wir daraus nur die erstaunlich großen Mängel und Schwächen, die — Sankt Bürokratismus anhaften; denn in Wirklichkeit steckt hinter dem Lob doch nur der vom Staats-Bürokratismus ausgehende Neid.

## Entwurf eines Arbeitskammern-Gesetzes.

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge sind auf fachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insonderheit gehört es zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. Ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern.

2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der in § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten insbesondere über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105d, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte.

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten.

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen und deren Verwaltung mitzuwirken.

## Feuilleton.

### Staatsanwalt Wulffen.

Vor kurzem hat der Dresdener Staatsanwalt Dr. Wulffen ein Werk über die moderne Strafrechtspflege erscheinen lassen, das lebhaft kommentiert worden ist. Die Ansichten des Dr. Wulffen stachen so wohltuend gegen die herkömmliche staatsanwaltschaftliche Logik ab, daß man den Verfasser mit ruhigem Gewissen als den weißen Raben unter seinesgleichen nennen dürfte. Jetzt hat derselbe Staatsanwalt ein neues wissenschaftliches Werk herausgegeben, die Psychologie des Verbrechers\*. Auch in diesem Buch vertritt Dr. Wulffen Ansichten, die weit über die landläufige Schulweisheit seiner Berufskollegen hinausragen. So heißt es u. a.:

„Das Wesen des Verbrechers wird von uns zu sehr aus der Vergangenheit erfaßt. Die Verbrecher haben aber auch ein Anrecht auf Betrachtung vom Standpunkte einer künftigen Sittlichkeit. Ehe wir erkennen, daß unsre heutige Eigentumsordnung, Arbeitszuteilung und Bildungsgelegenheit den Anforderungen einer gesteigerten Sittlichkeit nicht mehr entsprechen können, werden wir allein nach unserm heutigen Maßstabe alle die Verbrecher zu hart beurteilen, die zufolge dieser Faktoren zu ihren Verbrechen kommen.“ (Seite 23 der Einleitung.)

Den zünftigen Gesetzeswächtern werden diese Worte seltsam in die Ohren klingen. Bisher hat gerade dieser Kreis unsrer Gesellschaft sich ganz besonders prädestiniert gefühlt, den gegenwärtigen

Besitzstand der Satten zu schützen, und sie haben stets aus den gegenwärtigen Verhältnissen heraus ihre Urteile gefällt über die armen Sünder, so sich gegen das dreizehnmahl geheiligte „Eigentum“ vergingen. „Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen“, sagt Bettina von Arnim, mit andern Worten sagt es heute ein Staatsanwalt. — Eine ewige Wahrheit!

„Es gibt nur eine Menschenart. Wir haben keinen Anlaß, den Verbrecher zu verdammen oder gar zu verachten. Aber das soziale Mitleid, die reichste Frucht der Kultur, werde ihm zuteil.“ (Seite 23 der Einleitung.)

„Es gibt nur eine Menschenart!“

Und doch fühlen Leute sich geschmeichelt, wenn sie in den „Adelsstand“ „erhöhen“, oder tief gedemütigt, wenn sie in das Bürgertum „hinab“ geschleudert werden. Einst war es anders. Im alten Florenz hat man die Verbrecher „geadelt“, um sie recht schwer zu bestrafen.

„Lang genug erhoblich zum Adel euren Abschaum: Nehmt jetzt, Bürger, dafür adligen Keichrit zurück!“ — Anders erzählt die Geschichte vom florentinischen Volke,

Das mit dem Adelsdiplom seine Verbrecher bestrafft. (G. Herwegh.)

„Wirtschaftliche Not ist ganz unzweifelhaft mit eine Verbrecherursache. Wenn nun gesagt wird, Genußsucht sei der hauptsächlichste Faktor im Eigentumsverbrechen, so ist das wieder richtig: nur muß man eine gewisse recht beschränkte Genußsucht, die zwar über den „notdürftigen“ Lebensunterhalt schon hinweggeht, ausschalten. Man kann an die arbeitenden Menschen unmöglich den kategorischen Imperativ richten: Du hast jeglichem Genuß zu entsagen! Das wäre ein recht verkehrtes Volkserziehungsmittel . . . Ein Kulturmensch der Gegenwart, welcher gewisse, freilich des Lebens

und Leibes Notdurft etwas übersteigende Genüsse entbehren muß, die erst das menschliche Dasein menschlich gestalten helfen, befindet sich ebenfalls in einer wirtschaftlichen Notlage.“ (Seite 369 Band I.)

Diese Sätze wären so etwas für unsern neuen Steuersucher Sydow, der bekanntlich von freiwilligen Steuern faselt, die derjenige zahlen soll, der Bier, Tabak usw. konsumiert. In unsrer Zeit der fortgeschrittenen Technik wäre es ein contradictio in adjectio — ein Widersinn — wollte man die weitaus größte Schicht der Bevölkerung gewaltsam auf das Niveau eines bedürfnislosen Kuli hinabdrücken. Eine ungleichmäßige Entwicklung wird dem ganzen Organismus gefährlich. Die unsren Gesellschaftskörper durchzuckenden Kämpfe sind das Resultat der ungleichen Entwicklung. Auf der einen Seite großartige Empfänge, Hochzeiten usw., auf der andern Not und Selbstmorde aus Hunger!

„Der wirtschaftlich Stärkere nutzt die ihm dienstbar gewordenen Kräfte des wirtschaftlich Schwächeren vielfach mit einer Rücksichtslosigkeit aus, welche den Stempel der Unsittlichkeit trägt. Das geschieht nicht nur in der Industrie, wo vielfach dem Arbeiter weder Zeit noch Mittel zu einem das Leben erst menschenwürdig gestaltenden Dasein gewährt und weiblichen Personen bei der Kärglichkeit des bemessenen Lohnes ohne weiteres auf die Bahnen der Gewerbsune zucht gewiesen werden. Das geschieht nicht nur im Handel und Gewerbe, wo gleichfalls an die Leistungsfähigkeit besonders der jungen, doch noch der körperlichen Schonung bedürftigen Leute maßlose, mit der Gegenleistung in gar keinem Verhältnis stehende Anforderungen gestellt werden, sondern es geschieht dies auch im engeren Kreise des Hauses, wo sehr oft die weiblichen Dienstboten in ihrer persönlichen Freiheit derart beschränkt werden,

\* Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. Von Dr. Erieh Wulffen, Staatsanwalt in Dresden. — Preis 25 Mk., geb. 30 Mk. Verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Gross-Lichterfelde-Ost.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungskreises (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehenden Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken und Handlungsgeschäften sowie die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammer erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde. In der Verfügung sind die Gewerbebezüge, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abtei-

lungen für Gewerbebezüge oder für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Arbeitskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 40) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so können der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammer gemeinsam bestellt, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bürodienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen getroffen werden.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverschwendung. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 10) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. in Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;
3. denjenigen Gewerbebezüge als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind.

Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so

wird sie demjenigen Gewerbebezüge zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört.

Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

§ 12. Für die Wahlen der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer verschieden festsetzen.

§ 13. Wähler sind diejenigen Wahlberechtigten, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezüge als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind;
3. in dem der Wahl vorausgegangenen Jahr für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14. Sind gemäß § 8 Abteilungen errichtet, so sind für die Abteilungen nur diejenigen Personen wahlberechtigt und wählbar, welche den in den Abteilungen vertretenen Gewerbebezüge oder Gewerbebetrieben angehören.

III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 15. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim; sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden von der Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 16. Ist in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörde sowie Krankenkassen, welche im Bezirke der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gestatten.

daß man zwar nicht grade von einer Freiheitsberaubung im Sinne des Strafgesetzbuches, wohl aber von einer nicht sittlichen Freiheitsbeschränkung sprechen kann . . . Die körperliche und psychische Ausnutzung fügt den Betroffenen oft größeren Schaden zu, als eine nach dem Gesetze strafbare Körperverletzung.“ (Seite 61, 2. Band.)

In den Ohren unsrer Ausbeuter und sonstiger staatszerhaltenden Leute mögen diese Sätze recht unangenehm klingen, das ändert an der Wahrheit dieser Worte aber absolut nichts.

Unter den Staatsanwälten ist Dr. Wulffen der erste, welcher recht vernünftige Ansichten zum Ausdruck bringt.

### Das Märchen vom Storch.

Über die geschlechtliche Aufklärung der Kinder sprach vor kurzem der Schriftsteller Emil Peters in Magdeburg. Er brachte dabei ein reizendes Gedicht von Karin Telmar zum Vortrag, das wir nachstehend wiedergeben:

Tret' ich neulich im Dämmerchein  
Ganz leis' ins Kinderzimmer ein,  
Hab' schnell mir ein Lauschereckchen gewählt,  
Wollt hören, was sich mein Pärchen erzählt.  
Und wie ich stehe und wie ich horch,  
Da, richtig — kommt die Geschichte vom Storch.  
„Nein, Liesel“, spricht Hans mit viel Bedacht,  
„Der Storch hat uns beide nicht gebracht,  
Der hat sich garnicht um uns gequält,  
Mama hat mir's neulich selber erzählt.  
Das mit dem Storch sind alles nur Sagen,  
Daß er uns in seinem Schnabel getragen.  
Und daß er die Mutter ins Bein gebissen;  
Na, davon müßte sie doch auch was wissen.  
Und daß wir vorher lagam im Teich,  
's ist alles nicht wahr, ich dacht es mir gleich.

In Wirklichkeit ist es viel schöner, du,  
Da liegt so ein Kindlein ganz in Ruh,  
So lang es noch zart ist und winzig klein,  
An Mutters Herzen, du, das ist fein.  
Die Mutter muß das Kindlein hegen,  
Sie darf sich nur ganz sacht bewegen,  
Daß sie ihm keinen Schaden tut,  
So lang's an ihrem Herzen ruht.  
Allmählich wird das Kindlein groß,  
Es macht sich von der Mutter los,  
Die leidet dabei viele Schmerzen,  
Es löst sich ja von ihrem Herzen.  
Doch schön ist's, wenn das Kind erst da,  
Da freut sie sich und schenkt's Papa.“

Liesel hat schweigend zugehört,  
Den großen Bruder nicht gestört.  
Jetzt hebt sie zu ihm das kleine Gesicht,  
Und ernsthaft sie die Worte spricht:  
„Eins kann ich dabei nicht versteh'n:  
Warum muß das immer der Mutter gescheh'n?  
Kann das Kind nicht Vater am Herzen liegen?  
Können Papas keine Kinder kriegen?“  
„Ach nein“, spricht Hans der kluge Mann,  
„Das geht doch ganz und gar nicht an,  
Sie wären ja sicher dazu bereit,  
Haben aber zu wenig Zeit.“ —  
„Und dann“, spricht Liesel und sie lacht;  
„Papas bewegen sich nicht so sacht;  
Ich sah es neulich selbst mit an:  
Sie springen von der elektrischen Bahn,  
Laufen hinterher oft ganze Strecken,  
Da würde das Kindlein sich schön erschrecken,  
Da ist's doch besser bei der Mama!  
O, sieh mal, Hans! Da ist sie ja!“  
Und beide hatten mich schon umschlungen,  
Rechts hab' ich das Mädlein und links den Jungen,  
Und als ich mich zuguterletzt,  
Zu ihnen ins Schlummereckchen gesetzt,  
Spricht Liesel mit strahlendem Augenpaar:

„Mutti, was Hans sagt, ist das wahr?  
Als ich ganz klein gewesen bin,  
War ich da bei dir im Herzen drin?“  
Fest schmiegt sie in meinen Arm sich hinein:  
„Mutti! Wie schön muß das gewesen sein!“

### Aphorismen.

Es müßte mir das Leben für wertlos gelten, wenn ich nicht an eine allmähliche Vervollkommnung der Menschheit, ihrer sittlichen und politischen Zustände glaubte und in dem Mitarbeiten an dieser Vervollkommnung die eigentliche Aufgabe des Menschen erblickte. Schack.

Die Natur ist unerbittlich und unveränderlich, und es ist ihr gleichgültig, ob die verborgenen Gründe und Arten ihres Handelns dem Menschen verständlich sind oder nicht.

Galileo Galilei.

Vereinzelt ist der Mensch eine schwache Kreatur im großen Weltraum, aber vereinigt, was ist er da nicht alles imstande! Vereinzelt kann eine Ratte ihm Furcht einjagen, vereinigt läßt sich der riesige Elefant von ihm zum Lasttier abrichten. Vereinzelt ruft ihm der reiße Waldstrom zu: bis hierher und nicht weiter! Vereinigt ringt er den Brandungen des Meeres ganze Länder ab. Vereinzelt knaust die Natur mit ihm über ihre Gaben; vereinigt zwingt er ihr Reichtum und Überfluß ab. Vereinzelt muß er im Schweiß seines Angesichts sein Brot essen; vereinigt wendet er seine geistigen Kräfte vorteilhaft an und ersetzt seine physischen durch die Kraft der Elemente. Weitling.

Für ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden und Krankenkassen ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 17. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die aufgrund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 18. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeitnehmer und die Ersatzmänner dieser Vertreter aus der Arbeitskammer oder eine ihrer Abteilungen ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlperiode für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner bzw. für sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner anordnen.

§ 19. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### IV. Kostenaufwand.

§ 20. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

§ 21. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirke belegenen Gemeinden zu tragen, in welchem sich Betriebsstätten der in ihr vertretenen Gewerbebranche befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbebranche den Wohnsitz haben.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die beteiligten Arbeiter rechnerisch verteilt und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeitnehmer entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen.

§ 22. Der Verteilungsplan (§ 21) ist hiernach von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer alljährlich aufzustellen.

Gegen die Verteilung der Kosten findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 23. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplanes (§§ 21, 22) von den Inhabern der in der Gemeinde belegenen beteiligten Betriebsstätten und denjenigen beteiligten Arbeitnehmern erhoben werden, welche in der Gemeinde den Wohnsitz haben.

§ 24. Die durch die Errichtung der Arbeitskammer erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse vorzuschießen.

§ 25. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### V. Geschäftsführung.

§ 26. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Arbeitskammer liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 27. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende mit vollem Stimmrechte teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 28. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben, so oft sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist diese Mitteilung erfolgt, so ist es als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nicht anzusehen, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Leistung der Arbeit verhindert wird.

§ 29. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen Aufgaben zu betrauen.

§ 30. Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziff. 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
4. die Beschlußfassung gemäß § 19.

§ 31. Die Sitzungen der Arbeitskammer und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von den öffentlichen Verhandlungen sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Beratung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 32. Die Arbeitskammer, die Abteilungen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 33. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 34. Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörnden Mitglieder erforderlich.

§ 35. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend aus.

Verringert sich hierdurch die Zahl der zur Beschlußfassung berufenen Mitglieder auf weniger als die Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörnden Mitglieder, so ist die Kammer oder die Abteilung gleichwohl beschlußfähig.

§ 36. Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 37. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammer überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

§ 38. Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in diesem Falle berechtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung vom Vorsitzenden der Arbeitskammer einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen eine Beschlußfassung stattgefunden hat, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 39. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Durch die Geschäftsordnung kann vorgeschrieben werden, daß die Abstimmung geheim stattfindet, wenn eine näher zu bezeichnende Zahl von Mitgliedern dies verlangt.

#### VI. Beaufsichtigung.

§ 40. Die Arbeitskammer unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweite Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 41. Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 42. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde.

#### VII. Schlußbestimmungen.

§ 43. Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 44. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 42 mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen, wird durch Anordnung der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 45. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem . . . . . in Kraft.

### Die Transpiration.

Die Pflanze nimmt also Wasser auf, würde sie damit nun sparsam umgehen, so würde der fernere Verbrauch ein minimaler sein, das tut sie aber größtenteils nicht, sondern sie gibt das Wasser meist in verschwenderischer Fülle an die Außenluft zurück, diese Zurückgabe nennt man Verdunstung oder Transpiration.

Die Größe der Verdunstung ist verschieden, sie beträgt nach Haberlandt (1877) im Laufe des Sommers bei dem Mais 14 kg, Hanf 27 kg, Helianthus 66 kg, welches dem mehrfachen Gewicht einer Pflanze entspricht. Für größere Bäume gibt es noch ganz andre Ziffern; Hönel berechnet, daß eine Birke mit 20000 Blätter im Laufe des Sommers 7000 kg, an einem Tage ca. 38 kg Wasser verdunstet.

Daß eine Pflanze Wasser verdunstet, kann man auch im kleinen Maßstabe feststellen, indem man eine Glasglocke über die Pflanze stülpt, diese von außen abkühlt, nach kurzer Zeit wird die Glocke beschlagen sein. Die Verdunstung ist auch meßbar mittelst der Wage, da durch die Wasserabgabe das Gewicht der Pflanze stets verändert wird. Für sehr feine Untersuchungen benutzt man Kobaldt papier, welches trocken blau ist, bei der geringsten Wasseraufnahme sich rot färbt. Weiter kann man aber auch an den Bewegungen wasseraufsaugender Körper, als Gelatine, Erodiongrannen u. a. m. die Verdunstung erkennen.

Die Verdunstung ist nun ein Wasseraustritt der Zellen, oder eine Exomose des Wassers und unterscheidet sich diese schon dadurch vornehmlich von der Verdunstung eines offenen Wassers, indem die

Transpiration durch die osmotische Kraft der Zelle gehemmt wird.

Die Transpiration vollzieht sich nun hauptsächlich an den Teilen, die die äußere Schicht bilden, das sind besonders die Epidermiszellen, und unterscheidet man bei den Blättern gewöhnlich eine Transpiration der Ober- und Unterseite. In einigen Fällen sind nun die äußeren Zellen durch eine Kuticula an der Transpiration verhindert, dieses bewies Bussingnault an Äpfeln. Ein ccm des normalen Apfels verlor 0,005 g per Stunde an Wasser, ein ccm des geschälten Apfels verlor 0,277 g per Stunde an Wasser. Dieses setzt nun eine lückenlose Kuticula voraus, doch ist dies aber nicht immer der Fall, sondern vielfach ist diese von zahlreichen, kleinen Poren durchlöchert. Auch die nicht mit einer Kuticula versehenen Epidermiszellen sind nicht lückenlos zusammengeschlossen, sondern sind mit Spaltöffnungen oder Stomata versehen, anschließend an diese sind die Intercellularen, das sind innere Hohlräume, welche gleich wie der Stomata, hauptsächlich dem Gasaustausch dienen, da aber hier das Wasser in Dampfform abgegeben wird, auch der Transpiration dienen. Die Größe der Stomata ist nun sehr gering, die größte (Amaryllis) ist ca 0,01 bis 0,02 mm groß, doch wird es durch ihre große Zahl aufgehoben, man zählte 40 bis 300 auf den Quadratmillimeter, im Extrem 625 (Olea) und 716 (Brassica rapa). Dadurch, daß auch die Stomata und Intercellularen der Transpiration dienen, stehen selbst die innersten Zellen in direktem Verkehr mit der äußeren Luft.

Man unterscheidet also zwischen einer kuticulären und stomatären Transpiration, doch ist die erstere meist so gering, daß sie praktisch nicht verwertet werden kann. Kobaldprobe ergab bei Liliodendron tulipifera auf der Unterseite nach wenigen Sekunden Verfärbung, während es auf der Oberseite stundenlang blau blieb. Nur bei Pflanzen mit einer dünnen Kuticula gewinnt die kuticuläre Transpiration ausschließliche Werte.

Eine Beeinflussung der Transpiration findet nun auch durch andre äußere Faktoren statt, so 1. Luftfeuchtigkeit, da trockene Luft die Transpiration erhöht, hiergegen schützt sich die Pflanze durch Schließen der Spaltöffnungen. Ferner 2. Temperatur-Erhöhung steigert, Verminderung erniedrigt die Transpiration, durch ihre höhere Eigenwärme vermag auch die Pflanze in dunstgesättigtem Raum zu transpirieren. 3. Durch Erschütterung, 4. Durch Bewegung der äußeren Luft, (Wind). Ähnlich der Trockenheit wirken konzentrierte Salzlösungen, dagegen wirken verdünnte Säuren verlangsamt, Alkalien aber beschleunigend auf die Transpiration, eine Erscheinung, die noch nicht genügend erklärt ist, wohl aber mit der Tätigkeit der Spaltöffnungen, auf die ich bei der Atmung näher zu sprechen komme, zusammenhängt. Es sind also gewissermaßen die Spaltöffnungen die Regulatoren der Transpiration, hierbei dürfen wir aber nie vergessen, daß dieselben auch dem Gasaustausch dienen, eine Schädigung des einen ergibt auch eine Schädigung des andern.

Bei Sumpf und Wasserpflanzen, sowie auch Schattenpflanzen findet ein Verschluss der Stomata in einer Trockenperiode nicht statt, weshalb diese Pflanzen dann auch leicht vertrocknen. Geringe Benetzung durch Wasser steigert die Transpiration, stärkere Benetzung verhindert die Transpiration durch 1. reichliche Wasseraufnahme der Nachbarzellen der Spaltöffnungen und dadurch passiv ein Zusammendrücken derselben, 2. durch capillare Verstopfung der Spaltöffnungen.

Auch das Licht fördert die Transpiration, dem wirkt die Pflanze in manchen Fällen durch Schließen der Stomata entgegen. Verdunkelung hindert die Transpiration durch Druckzunahme der Nachbarzellen und dadurch passives Zusammendrücken der Spaltöffnungen (Leitger 1886).

Bei extremen Temperaturen schützt sich die Pflanze durch besondere Einrichtungen (Wüstenpflanzen z. B.), gegen zu starke Transpiration, den einfachsten Schutz stellt wohl die Verminderung der Spaltöffnungen dar, doch gibt es dafür auch andre biologische Einrichtungen, wie es auch durch Veränderungen des anatomischen Baues geschieht. Biologisch wichtig ist auch die Verminderung der Transpiration durch Verkleinerung oder Umwandlung der Blätter (Genista, Euphorbia, Cactus).

Nun findet aber auch eine Erhöhung der Transpiration statt, durch Gestalt und Lage der Blätter, wie rasches Ablaufen des Wassers, Auftreten von gefärbtem Zellsaft und dadurch höhere Erwärmung, dünne, leicht durchlässige Kuticula, Oberflächenvergrößerung u. a. m. Es ist darum ohne weiteres klar, daß die Transpiration bei ein und derselben Pflanze, aber unter verschiedenen Bedingungen, auch verschieden sein muß.

Warum findet nun eine Transpiration statt? Die Antwort wird von verschiedenen Forschern ganz verschieden gegeben. Ohne jedoch von einem extremen Standpunkt auf die Allgemeinheit schließen zu wollen, kann man sagen: 1. die Transpiration findet statt um eine gesteigerte Aufnahme von Salzen zu bewirken, da nur das Wasser verdunstet, die Salze aber zurückbleiben. 2. Wird durch die stärkere Transpiration die Eigenwärme der Pflanze, welche durch starke Bestrahlung erfolgt, herabgesetzt. Man hat denn auch in der Tat beobachtet, daß Pflanzen mit geringer Transpiration eine größere Eigenwärme besaßen, als solche mit größerer Transpiration. So beobachtete Askenasy (1875) an:

	Temp. d. Pflanze:	Temperatur
Sempervivum alpinum	49,3 <sup>o</sup> C)	der Luft
Sempervivum spez.	51,2 <sup>o</sup> C)	31,0 <sup>o</sup> C
Aubrietia deltoides	35,0 <sup>o</sup> C)	Temperatur
Sempervivum arenarium	49,0 <sup>o</sup> C)	der Luft
Opuntia Raffinesquina	43,0 <sup>o</sup> C)	28,1 <sup>o</sup> C
Gentiana cruciata	35,0 <sup>o</sup> C)	

Man sieht hieraus, daß die Crassulaceen und Cacteen, welche wenig transpirieren, eine bedeutend höhere Eigenwärme besitzen, als die sie umgebende Luft, daß dagegen bei Gentiana und Aubrietia, welche mehr transpirieren, die Eigenwärme derselben nur wenig höher ist, als die der Luft.

Aus dem Ganzen läßt sich aber auch der Schluß ziehen, daß die Transpiration für Pflanzen mit stärkerem Wachstum nicht nur nützlich, sondern sogar notwendig ist. Fischer.

## Ein Doppelspiel?

(Zum Thema „Gärtnerei und Gewerbeordnung“.)

Am Sonntag, den 1. September 1907, sprach auf dem Ersten Allgemeinen Deutschen Handelsgärtner-tage in Mannheim der Generalsekretär des Verb. d. Handelsgärtner Deutschlands, Herr F. Johs. Beckmann über das Thema „Die Frage der Zugehörigkeit der Gärtnerei“. Der Vortragende führte da unter andern folgendes aus:\*)

„Nun kommt noch die Frage der Organisation (gesetzliche Interessenvertretung durch eine Berufs-Kammer. Red. d. Allg. D. Ztg.) in Betracht. Bietet uns die Organisation, wie sie die Landwirte heute haben, genügend Raum, um auch unsere Interessen darin vertreten zu können? Und da müssen wir zu dem Standpunkt kommen, daß der Gedanke, der schon früher einmal aufgetaucht ist, daß die Gärtnerei im Anschluß an die Landwirtschaftskammern eine Organisation schaffen könnte, doch nicht ganz zutrifft. Wir haben in den Landwirtschaftskammern — ich brauche nur an Baden zu erinnern — heute nicht die geringste Vertretung. Die Landwirtschaftskammern haben auch insofern einen Mangel, als die Arbeitnehmer in ihr keine Vertretung haben. Und wenn die Frage der Zugehörigkeit einmal geregelt wird, dann müssen wir auf einem modernen Standpunkt stehen, dann müssen wir auch den Arbeitnehmer innerhalb dieser Vertretung eine Berücksichtigung angedeihen lassen . . . . .“

„ . . . . . Wenn wir aber die Organisation im Handwerk (in Verbindung oder Anlehnung an die Handwerkskammern. Red. d. Allg. D. Ztg.) nicht wollen, und wir sie in den Landwirtschaftskammern nicht finden, wie wir sie gebrauchen, was erstreben wir dann? Der Verb. d. H. Deutschlands hat diese Frage schon viele Male besprochen. Er ist der Überzeugung, daß, wie es Anwaltskammern, Landwirtschaftskammern, Apothekerkammern usw. gibt, auch für die Gärtnerei eigne Organisationen geschaffen werden müssen, in denen es den Berufsangehörigen möglich ist, ihre Interessen so vertreten zu können, wie es erforderlich ist. Wir müssen dahin streben, daß derartige Organisationen innerhalb der Gärtnerei geschaffen werden, und ich hoffe, unser Streben wird schließlich auch dahin führen.“

Diesen hier präzisierten Gedanken vertritt Herr Beckmann später noch einmal in einem Artikel seines „Handelsblatt f. d. D.“ vom 23. Mai 1908. Herr Beckmann nimmt dort Stellung zu den Bestrebungen der Arbeitnehmerorganisationen, die sich durch Petitionen bemüht haben, eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse bereits zugleich mit der (jetzt kurz vor Weihnachten

verabschiedeten) Gewerbeordnungsnovelle zu erlangen. Diesen Bestrebungen tritt Herr Beckmann dort entgegen, weil die Angelegenheit noch nicht genügend geklärt sei. Und dann heißt es noch mit deutlicher Betonung:

„Aber sie (die Arbeitgeber nämlich. Red. d. Allg. D. Ztg.) verlangen auch eine gleichzeitige Regelung der Frage ihrer Interessenvertretung, natürlich nicht, wie es der Allg. D. G. V. bis jetzt gewollt hat, im Anschluß an das Handwerk. Aber die eine Frage (das Arbeitsvertragsrecht. Red. d. Allg. D. Ztg.) gehört zur andern, das haben wir auch auf dem Gärtner-tag in Mannheim ausgeführt . . . . Hier wollen wir Klarheit haben . . . .“

Der Gedanke, besondre Gartenbaukammern zu erstreben, ist, nachdem er schon einmal (1896) aufgenommen worden war, dann aber wieder durch die Idee einer Angliederung an die Landwirtschaftskammern verdrängt wurde (1901), seit Anfang des Jahres 1903 im Verbands der H. Dtschds. vertreten und auf dessen Hauptversammlung damals gut heißen worden. Aus den oben angeführten Zitaten ist ersichtlich, daß das „Handelsblatt“ und Herr Beckmann diesen Standpunkt bis in die jüngste Zeit verteidigt hat, und daß einer seiner Haupteinwände, gegen die von uns erstrebte Regelung zusammen mit der kürzlich verabschiedeten Gewerbeordnungsnovelle, grade der war, daß die „Interessenvertretung“ (durch eine Kammer) hierbei nicht mit erfolgen konnte. „Hier wollen wir Klarheit haben“, sagt Herr Beckmann; denn: „Die eine Frage gehört zu der andern.“

Das also ist festzuhalten. Nun kommt aber etwas andres.

Seit den letzten Monaten des vorigen Jahres tauchen in den im „Handelsblatt“ veröffentlichten Gruppen-Versammlungsberichten des V. d. H. D. Mitteilungen auf, wonach man sich hat Vorträge halten lassen und im Anschluß daran beschlossen hat, — eine Angliederung der Gärtnerei an die Landwirtschaftskammern herbeizuführen! Einige der hierbei beteiligten Gruppen haben wir damals schon genannt. Die nachdem erschienenen Berichte lassen das gleiche Vorgehen vonseiten auch der folgenden Gruppen erkennen: Hildesheim und Umgegend, Schlesien, Breslau und Umgegend, Hessen, Hessen-Nassau und Pfalz, Provinz Sachsen und Anhalt, Thüringen, Mittlerer Saalekreis. In dem Bericht der Gruppe bzw. des Provinzialverbandes Sachsen und Anhalt ist auch der Wortlaut einer Resolution enthalten, die dort, nach einem Referat von C. F. Krause aus Neuhaldensleben, einstimmig angenommen wurde; diese lautet:

„Die Provinzialversammlung beschließt, bei der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern zu Berlin dahin vorstellig zu werden, daß bei den Landwirtschaftskammern der einzelnen Provinzen Abteilungen geschaffen werden, welche die Interessen des gesamten produzierenden Gartenbaus zu vertreten haben und denen die jetzt bei den Landwirtschaftskammern bestehenden Abteilungen für den Obstbau als Teil des Gartenbaus angegliedert werden.“

Das ist nun ein Bestreben, das dem von Herrn Beckmann in Reden und dem Handelsblatt in Artikeln seit 1903 bis jetzt öffentlich vertretenen direkt ins Gesicht schlägt. Der Umstand, daß die jetzt wieder neu aufgelebte und intensiv geschürte Bewegung, eines Anschlusses an die Landwirtschaftskammern, ganz plötzlich hervorgetreten ist und auf einmal alle Gruppen des Handelsgärtnerverbandes erfaßt hat, obschon dessen Generalsekretär, dessen Vorstand und dessen amtliches Publikationsorgan noch immer bei dem früheren Standpunkte (Schaffung selbständiger Gartenbaukammern) beharren, ist einfach — na, sagen wir — unverständlich, rätselhaft. Es sind dazu zwei Deutungen möglich; die eine lautet: es hat sich eine sogen. „Nebenregierung“ gebildet, die die Rebellion gegen Beckmann und seinen Stab in die Massen hineingetragen hat. Die andre aber heißt: Herr Beckmann treibt ein Doppelspiel. Welche hat nun die größere Wahrscheinlichkeit für sich?

Für das Vorhandensein einer etwa in Frage kommenden „Nebenregierung“ finden wir nirgends Stützpunkte. Herr Beckmann selbst hat noch in einer am 13. Dezember, also vor einem Monat, im Landesverband für das Königreich Sachsen gehaltenen Rede es mit großer sittlicher Entrüstung zurückgewiesen, daß Herr Ortmann-Nürnberg ihm in der Süddeutschen Gärtnerzeitung vorwarf, er (Beckmann) hätte seit Mannheim 1907 seine Meinung gewechselt und arbeite also jetzt mit Hintergedanken. „Glaubt man denn wirklich“, so sagt da Herr Beckmann höhnend und spottend, „daß

\*) Vergl. das offizielle Protokoll im Handelsblatt f. d. d. G., 1907, S. 433.

ich, wie die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung einmal geschrieben hat, mit meinen Ansichten und meiner Tätigkeit die sämtlichen gärtnerischen Arbeitgeber an der Nase herumführen könne? Ich glaube vielmehr bestimmt, daß, wenn ich wirklich so rückständig wäre, wie man behauptet, und meine Ansichten falsch und solche wären, die dem Allgemeininteresse der Handelsgärtner entgegenständen, ich mir nur sehr bald einen Möbelwagen bestellen könnte.“ So also sagte Herr Beckmann noch, als die oben vermerkte Kundgebung von allen dazu in Frage kommenden Gruppen des Verbandes, dem er als Generalsekretär vorsteht, ihm bereits bekannt waren! Das ist ein, öffentlich vielleicht nicht gewolltes, Einverständnis mit dieser Gegenbewegung.

Und noch ein weiteres spricht dafür, daß die neue Landwirtschaftskammern-Anschlußbewegung mit Zustimmung Beckmanns und aller Hauptorgane des Handelsgärtnerverbandes gefördert wird. Wir wiesen schon auf die auffallende Tatsache hin, daß die Bewegung ganz plötzlich aufgetaucht ist und offenbar jetzt in allen Verbandsgruppen geschürt wird. Wir nannten dann als einen Propagandisten dafür einen Herrn C. F. Krause-Neuhaldensleben. Dieser Herr ist seit langen Jahren im Prüfungsausschuß des Verbandes, also als „amtliche“ Person zu bewerten. Als dann ist weiter erkenntlich, daß im Anschluß an die Kammern-Frage in allen Gruppen auch noch dafür propagiert wird, allenthalben die Firmierung „Kunst- und Handelsgärtnerei“ aufzugeben und dafür einfach „Gärtnerei“ oder „Gartenbaubetrieb“ zu setzen. Einmal liest man da wörtlich\*: „Der Anregung des Hauptvorstandes, die Bezeichnung Kunst- und Handelsgärtnerei fallen zu lassen, findet Beifall.“ — Nach all diesem (und immer wieder auch an die Versicherung Beckmanns zu denken, daß in der taktischen Behandlung der ganzen Rechtsfrageangelegenheit zwischen den Mitgliedern und den Organen des Verbandes absolute Einmütigkeit herrsche) bleibt also andres garnicht mehr übrig wie die Annahme, daß Beckmann und sein ganzer Stab selbst die sind, die die Anweisung gegeben haben, auf der ganzen Linie den Landwirtschaftskammern-Anschluß zu fordern.

Wie aber steht denn Herr Beckmann, der große Franz Johannes Beckmann, der sich gegen seine Widersacher (als z. B. Ortman in Nürnberg, das Fachblatt „Der Handelsgärtner“ und hier sogar Franz Behrens und seine Trabanten) so hochmoralisch zu entrüsten vermag — man lese nur einmal die bombastische Rede vom 13. Dezember v. Js. (Handelsblatt 1908 No. 52) —, wie steht dann dieser große Moralhüter eigentlich da?! Als Doppelspieler!

Und warum treibt er denn eigentlich solch Doppelspiel? Wenn er (vielleicht um die Zeit des Zweiten Allg. Handelsgärtnerkongresses, Frankfurt a. M., August 1908) zu der Ansicht gelangte, daß man mit dem Gedanken der selbständigen Gartenbaukammern wieder mal lange genug gespielt und kokettiert habe und es nun Zeit sei, wieder auf die Landwirtschaftskammern zurückzugreifen, so hätte er das auch öffentlich bekannt geben sollen. Wir würden ihm dann zwar seine Unbeständigkeit wieder angekreidet haben; aber das wäre doch noch lange nicht so schlimm als das, was wir jetzt feststellen müssen. Diese mit den öffentlichen Erklärungen im absoluten Widerspruch stehenden Schieberereien im Geheimen sagen uns nicht mehr und nicht weniger als, daß die seit Mannheim 1907 eingekommene Haltung des Handelsgärtnerverbandes in der ganzen Rechtsfrage ein Täuschungsmanöver sein muß. Die Tatsache, daß bis heute sich Herr Beckmann und die mitverantwortlichen Organe es abgelehnt haben, zu sagen, in welchem Sinne sie denn Einschaltungen in der Gewerbeordnung begehren und da gänzlich in der Dunkelkammer sich verschließen, gibt eine Bestätigung dafür. Es ist ein sehr starkes Stück, wenn man von den Arbeitnehmerorganisationen erwartet, daß diese dennoch auf die Ehrlichkeit der öffentlich erklärten Absichten vertrauen sollen.

Mehr als je glauben wir heute, die ganze Taktik der Leitung des Handelsgärtnerverbandes sei darauf eingestellt, die Arbeitnehmer über den Löffel zu balbieren. Wir kennzeichnen hiermit also die derzeitige Kampfes- und Handlungsweise des V. d. H. D. als eine unehrliche. Herrn Beckmanns Sache wird es sein, sich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen bzw. ihn beweiskräftig zurückzuweisen. Schweigen wäre eingestehen.

\*) Vergl.: Handelsblatt 1908 Seite 7.

## Berliner Blumengeschäftsinhaber, Handelsgärtner u. Schnittblumenhändler im Kampf gegen den 8 Uhr-Ladenschluß und gegen eine erweiterte Sonntagsruhe.

Von den hier genannten drei Gruppen fand am Donnerstag, den 7. Januar, in den Industriesälen in Berlin eine stark besuchte Versammlung statt, die sich mit dem obengenannten Thema beschäftigte. Die Referenten an dem betreffenden Abend — es waren wohl ihrer fünf — referierten in der in Unternehmerversammlungen bekannten Weise, d. h. das Referat dauerte gewöhnlich 5 bis 15 Minuten und bestand zur Hälfte gewöhnlich auch nur aus Schlagworten. Die Gründe, die man gegen den 8 Uhr-Ladenschluß, der nun seit dem 1. November hier in Berlin besteht, vorbrachte, waren zumteil noch fadenscheiniger als wir sie früher schon zu hören bekommen haben. Unsere Mitglieder sind sie bekannt, und haben wir uns auch schon in No. 5 unsrer Zeitung vom vorigen Jahre ausführlich mit ihrer Widerlegung befaßt, so daß wir uns heute ein nochmaliges Eingehen auf diese ersparen können. Neu war nur der Grund, daß man hervorhob, im vorigen Jahre seien unter dem 9 Uhr-Ladenschluß die Einnahmen höhere gewesen. Das wissen wir auch, aber dies auf den 8 Uhr-Ladenschluß zu schieben, zeugt von einer bedauerlichen Kurzsichtigkeit der Betreffenden. Sie erkennen nicht (oder wollen nicht erkennen! D.Red.), daß auch in den Blumengeschäften die wirtschaftliche Krise nicht spurlos vorübergeht, und daß es nur dieser zuzuschreiben ist, wenn die Einnahmen heute nicht dieselben sind als im Vorjahre.

Jedoch, wir wollen gerecht sein. Es ist nur ein Teil der Blumengeschäftsinhaber, der dieser verkehrten Ansicht huldigt. Die übergroße Mehrzahl ist selbst für den 8 Uhr-Ladenschluß, das hat uns die hier in Frage kommende Versammlung trotzdem bewiesen. Wenn man bei der vorjährigen Abstimmung trotzdem dagegen stimmte, so nur, weil man vorbeugen wollte, daß weitere Einschränkungen in der Verkaufszeit erfolgen. In der Versammlung aber wollte man Vernunftgründe für den 8 Uhr-Ladenschluß nicht hören. Zwei Blumengeschäftsinhaber, die für die Beibehaltung des 8 Uhr-Ladenschlusses sprachen, wurden am Weiterprechen gehindert, man brüllte sie einfach nieder, und als einer von ihnen später nochmals das Wort ergriff, da trampelte man ihn nieder. Wenn man mit solchen Mitteln arbeitet, so müssen die Gründe schon oberflächlich sein. Einem unser Mitglieder, das ebenfalls sprechen wollte, wurde das Wort überhaupt nicht erteilt, weil, wie vom Vorstande erklärt wurde, man eine einheitliche Kundgebung veranstalten wolle und ein Angestellter doch andre Interessen vertritt als der Geschäftsinhaber. Ein Eingeständnis, das sich vor allen die Unorganisierten merken sollten, von denen immer noch ein Teil der Ansicht ist, Prinzipal und Angestellte hätten die gleichen Interessen, und die Organisation als Arbeitnehmer sei für sie nicht notwendig.

Ein gleiches Lamento, wie bei der Frage des 8 Uhr-Ladenschlusses, bekamen wir bei der nebenhergehenden Besprechung über den zu erwartenden Gesetzentwurf über die weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe zu hören. Auch hier ist bestimmt nach Ansicht der Blumengeschäftsinhaber der „Ruin“ des Geschäfts zu erwarten, wenn das, was die Regierung plant, Gesetz wird. Bekanntlich schweben schon seit längerer Zeit an den maßgebenden Stellen Verhandlungen über eine Neuregelung der Verkaufszeit an den Sonntagen. Heute ist diese in den Städten, mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst, auf die verschiedensten Stunden, vor- und nachmittags, festgelegt. Dies ist aber namentlich in Großstädten, wie Berlin, ein unhaltbarer Zustand, da man hier es erleben kann, daß auf einer Seite der Straße länger verkauft wird, als auf der andern. Darum hat sich auch schon der 1. Verbandstag der Blumengeschäftsinhaber in Magdeburg mit dieser Frage befaßt und die Einführung eines Gesetzes verlangt, das die Verkaufszeit im ganzen Reich einheitlich regelt. Das zu erwartende Gesetz wird nun für die meisten Zweige des Handelsgewerbes überhaupt die Verkaufszeit fortfallen lassen. Nur für die Lebensmittelbranche und einige andre Branchen u. a. auch den Blumenhandel wird man Sonntags noch mit einer Verkaufszeit von 2 bis 3 Stunden zu rechnen haben. Hier gilt es nun, für die Angestellten schon heute mit aller Kraft dahin zu arbeiten, daß die Verkaufszeit dann so gelegt wird, daß dieselbe mindestens bis mittags beendet ist, damit der Angestellte wenigstens einen halben Sonntag voll-

ständig frei hat. Wenn er heute aus dem Geschäft kommt, bleibt ihm vom Sonntag nur der Abend übrig. Das würde aber auch der Fall sein, wenn nur die Wünsche der Blumengeschäftsinhaber berücksichtigt werden, denn diese wünschen die Verkaufszeit von 11 bis 2 Uhr gelegt. Das wäre für die Angestellten aber nicht eine Verbesserung, sondern nur eine Erhaltung des jetzigen Zustandes; denn zur Arbeit antraten müßten die Angestellten auch dann morgens um 7 bis 8 Uhr wie heute. In der Versammlung der Blumengeschäftsinhaber betonte man aber auch, daß es wohl in dieser Frage zu einem Kompromiß zwischen den Organisationen der Inhaber und der Angestellten kommen würde. Auch wir halten dies nicht für ausgeschlossen. Aber wir werden nur dann wieder einem derartigen Kompromiß zustimmen, wenn wir der Überzeugung sind, daß es auf seiten der Blumengeschäftsinhaber ehrlicher gehalten wird, als wie das letzte. Bekanntlich gaben wir bei dem letzten Kompromiß unsere Zustimmung zu der Wiedereinführung der Verkaufszeit zwischen 12 bis 2 Uhr an den ersten Feiertagen zu Weihnachten und Ostern. Auf der andern Seite erhalten wir dafür den Verkaufsschluß an den Sonntagen vom 1. Mai bis 30 September um 2 Uhr. Diesen Verkaufsschluß haben aber im vergangenen Jahr die wenigsten Blumengeschäftsinhaber innegehalten; die Mehrzahl verkaufte eben bis 3 Uhr nachmittags weiter, wie während den Wintermonaten.

In beiden Fragen, dem 8 Uhr-Ladenschluß und der Sonntagsruhe, einigte man sich schließlich in obengenannter Versammlung, indem man 2 Resolutionen annahm, die die Meinung der Blumengeschäftsinhaber zum Ausdruck bringen und die eine Deputation dem Polizeipräsidenten von Berlin persönlich überbringen soll.

Die Angestellten der Blumengeschäfte von Groß-Berlin hatten am Tage vorher ebenfalls in einer gut besuchten Versammlung zu den beiden Fragen Stellung genommen, allerdings in anderer Weise als es in der Versammlung der Blumengeschäftsinhaber der Fall war. Für uns ist die Verkürzung der Arbeitszeit eine kulturelle, hygienische Frage, deren Notwendigkeit jeder neue Tag ergibt. Für den Unternehmer allerdings ist es nur eine Frage für die „Faulen und Frommen“ wie — ausgerechnet Herr Kohlmannslehner! — in der „Süddeutschen Gärtner-Zeitung“ an leitender Stelle über das Thema schreibt.

Auch in unsrer Versammlung wurde eine Resolution angenommen, die sich hauptsächlich gegen Ausnahmebestimmungen des 8 Uhr-Ladenschlusses richtet. Die Versammlung beschloß, daß der Vorstand der Sektion der Blumengeschäftsinhaber diese Resolution, mit einer ausführlichen Begründung versehen, dem Polizeipräsidenten von Berlin in den nächsten Tagen persönlich überbringen soll. Dieses ist inzwischen geschehen, und haben wir alle Hoffnung, daß unser Vorprechen an der zuständigen Stelle nicht vergebens war. Das augenblickliche Resultat unsrer Versammlung am 6. Januar waren 15 Neuaufnahmen, darunter 11 Binderinnen. Ein erfreuliches Zeichen —, aber auch nur ein Grund, um uns zu weiterer Arbeit anzuspornen, auch den letzten Angestellten aus den Blumengeschäften zur Organisation zu holen, und dazu muß jeder mit-helfen. Je größer unsre Zahl, desto leichter ist es uns möglich, alle reaktionären Manöver der Blumengeschäftsinhaber abzuschlagen.

Walter Kwasnik.

## Rundschau.

Berlin, den 19. Januar 1909.

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands veröffentlicht im „Handelsblatt“ die ersten zu seiner im Februar ds. Js. stattfindenden Hauptversammlung eingegangenen Anträge. Als für uns bemerkenswert nennen wir hier die folgenden. Die Gruppe Niederrhein-Ost verlangt (wohl nach dem Muster der Blumengeschäftsinhaber-Verbandszeitung) die Herausgabe eines Vakanzenblattes (Arbeitsmarkt), um damit eine Beschaffung von Gehilfen den Mitgliedern zu erleichtern. Das Blatt solle auch „dahin wirken, daß die stellesuchenden jungen Gärtner sich immer mehr dem Handelsgärtnerverbande anvertrauen und durch dessen Organ ihre ferneren eignen Lebensinteressen kennen lernen.“ „Anvertrauen“ ist gut; man denkt dabei an Hase und Fuchs. Und die „ferneren“ eignen Lebensinteressen soll heißen, die spätere „Selbständigkeit als Arbeitgeber“ vorgaukeln. Meint man, daß man mit derartigem Zauber immer noch Glück haben wird? . . .

Die Gruppe Magdeburg verlangt ein Vorstelligwerden bei der Zentralstelle der Preußischen Landwirtschaftskammer mit dem Ziele, der gesamten produzierenden Gärtnerei bei den Landwirtschaftskammern einen Unterschlupf zu schaffen. „Nur durch den Anschluß des Gartenbaues an die Landwirtschaftskammern“, so sagt die Begründung, „ist eine Gesundung unsrer Verhältnisse möglich, da die Landwirtschaft bei den gesetzgebenden Körperschaften eine große Rolle spielt und in jeder Weise den Bestrebungen der Arbeitnehmer auf Einschränkung unsrer Rechte entgegenarbeitet.“ Die letztgenannte Erwartung scheint die wichtigste zu sein. Herr Beckmann sagte zwar 1907 auf dem Allgem. Handelsgärtnerstag in Mannheim direkt gegenteilig aus (siehe unsern heutigen Artikel „Ein Doppelspiel“); aber zwischen damals und heute liegt ja schon wieder eine Zeit von 15 Monaten. Dieser von Magdeburg kommende Antrag wird wahrscheinlich noch von weiteren Gruppen ebenfalls gestellt werden. Die bestellte Arbeit wird schon nicht ohne Frucht bleiben.

Innerhalb des V. d. H. D. einen „Arbeitgeber-schutzverband“ ins Leben zu rufen, bezweckt ein Antrag des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck. Begründend dazu wird angeführt: „Durch diesen Schutzverband würden alle Mitglieder, wo ein Streik ausbricht, großen Nutzen haben, indem sämtliche Leute, die in einen Streik eingetreten sind, nirgends anders Arbeit erhalten würden, denn gewöhnlich gehen junge Leute sofort an einen andern Ort und erhalten dort, weil doch im Frühjahr immer Arbeitskräfte gesucht werden, sofort Stellung. Dieses würde durch den Verband gehindert, und müßten sämtliche Namen der in Streik getretenen Leute im Handelsblatt veröffentlicht werden.“ Unterbindung des Koalitionsrecht wäre das wohl nicht, verehrte Herren? Ach, bewahre; nur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Soso. Na, vielleicht kommt's doch noch mal dahin, daß auch der Herr Staatsanwalt ein Wort in diese Dinge hineinreden würde. „Mit Recht“, so steht in einem im Handelsblatt zu gleicher Zeit gebrachten Artikel über Sonntagsruhe und Achtuhr-Ladenschluß, betonte Herr W. Ernst-Charlottenburg, daß wir als deutsche Staatsbürger und Steuerzahler von der Regierung verlangen können, daß unsre Lebensinteressen berücksichtigt werden.“ Sind nun wir in geringerem Maße Staatsbürger und Steuerzahler? Wir zahlen außerdem noch den ganzen von uns geschaffenen Mehrwert an Unternehmer und Kapitalisten und sind die wirtschaftlich Schwächeren. Unser Anspruch auf Schutz durch den Staat und seine Organe ist darum ein doppelt und dreifach großer.

„Kontraktbrüchige Gehilfen“ sollen dauernd in eine schwarze Liste eingetragen werden! Dieses Verlangen spricht ein vom Provinzialverband Brandenburg des V. d. H. D. beschlossener Antrag aus, der zwar noch nicht veröffentlicht ist, den aber besagter Provinzialverband an die diesjährige Verbands-Hauptversammlung richten will. Diese schwarze Liste soll der sogen. „Liste C“, die ein Verzeichnis der betrügerischen, zahlungsunfähigen und sonst unsoliden Firmen darstellt, als Anhang beigegeben werden. Bei der jämmerlichen Ausbeute, die bisher auf dem Gebiete des „Kontraktbruchs“ gemacht wurde, wäre eine derartige Maßregel einfach lächerlich. Aber man erkennt auch aus diesem Bestreben, wie allenthalben der Scharfamergeist umgeht und die Gedanken der Unternehmer vergiftet. Nur so fort. Dann werden ganz sicher und gewiß, wie das Niederrhein-Ost ja wünscht, „die jungen Gehilfen sich immer mehr dem Handelsgärtnerverbande anvertrauen und durch dessen Organ ihre ferneren, eignen Lebensinteressen kennen lernen“, nämlich: daß diese nur gewahrt sind durch eine starke, mächtige, gewerkschaftliche Organisation, — den A. D. G. V.

Der Verband deutscher Blumengeschäftsinhaber hat beschlossen, seinen diesjährigen Verbandstag in Hamburg abzuhalten und als Verhandlungstage den 21. bis 25. August anzusetzen. In Verbindung damit soll eine Ausstellung von Blumen, Pflanzen und Bedarfsartikeln arrangiert werden.

Die Verfügung gegen die Standinhaber in den Berliner Markthallen, über die wir vor acht Tagen berichtet haben, ist nach Vorstelligwerden der protestierenden Kommission einstweilen wieder zurückgezogen worden. Die gänzliche Aufhebung der Verfügung sei nunmehr nur noch eine Frage der Zeit. Das ist vernünftig. Wenn aber Arbeiter in derartige Schwierigkeiten gebracht werden, dann handelt man viel, viel weniger schnell; dann werden gewöhnlich erst solange Untersuchungen angestellt, bis die Betroffenen — sich „an die Neuerung gewöhnt haben“. Dafür sind Arbeiter auch gleichberechtigte Staatsbürger.

Arbeit von Gefangenen kommt auch in Gärtnereibetrieben da und dort vor, und ist dagegen von Mitgliedern unsrer Organisation schon mehrfach protestiert worden. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe (Delbrück) hat sich nun im preuß. Abgeordnetenhaus dahin ausgesprochen, daß die Gefangenenbeschäftigung eingestellt worden sei und die Gefangenanstalten sich auf ganz bestimmte Betriebsarten: Weberei, Tischlerei und noch einige andre beschränken würden.

Die „Zentralstelle für die arbeitende Jugend“ gibt bekannt, daß die erste Nummer des ins Leben gerufenen neuen Jugendorgans, „Arbeiter-Jugend“ am 30. Januar erscheinen und diese Nummer in einer großen Massenaufgabe hergestellt werden wird zum Zwecke der Abonnentengewinnung. Das Blatt erscheint alle 14 Tage je 12seitig und kostet vierteljährlich nur 50 Pfg., Einzelnummer 10 Pfg. Alle Anfragen und Zuschriften wegen der Expedition des Blattes sind an die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, zu richten.

Die preußische Wahlrechtsbewegung wird in der nächsten Zeit wieder lehaftere Gestalt annehmen. Welche Bedeutung der preußische Landtag grade für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen hat, haben wir im Mai v. Js. während der preußischen Landtagswahlbewegung eingehend auseinander gesetzt. Die seither verfloffenen Monate haben uns nur zu recht gegeben. Wir brauchen nur an die gräusige Grubenkatastrophe auf Zeche Radbod zu erinnern!

Wenn die preußischen Arbeiter und Arbeiterinnen anlässlich der preußischen Wahlrechtsbewegung zu Massenprotesten aufgerufen werden, so werden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen in vollem Maße ihre Pflicht tun und den herrschenden Gewalten deutlich zu Gehör bringen, daß die Reden der preußischen Arbeiterabgeordneten draußen ein millionenfaches Echo finden.

Unter Leitung des Ministers für Handel und Gewerbe tagte in Berlin die allgemeine Abteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Einstimmigkeit herrschte über die Notwendigkeit der Weiterverbreitung der Pflichtfortbildungsschule. Die Handwerker baten, bei der Verlegung des Fortbildungsunterrichts in die Tagesstunden auf die Besonderheiten der einzelnen Gewerbebezüge Rücksicht zu nehmen. Gegen die Angliederung von Lehrwerkstätten an die Fortbildungsschulen (Karschensteiners Verfahren) wurde angeführt, das Ansehen der Lehrmeister werde dadurch erschüttert werden. Der Minister erklärte, Staatsmittel seien für diesen Zweck gegenwärtig nicht verfügbar, dagegen werde er Versuchen einzelner Stadtgemeinden keinen Widerstand entgegenzusetzen. Angeregt wurde, die kunstgewerblich besten Arbeiten von Handwerks- und Kunstgewerbeschülern ansämtlichen einschläglichen Schulen umlaufen zu lassen und zu Wanderausstellungen zu vereinigen. Da der Besuch der Baugewerbeschulen im Winter stets stark zunimmt, wird an der Errichtung der „Winterlehrer“ festgehalten.

Die Lehrlingszüchterei in Deutschland. In welch großem Umfange die Lehrlingszüchterei in Deutschland betrieben wird, geht aus nachstehenden Zahlen hervor: Ende Oktober 1907 bestanden 11 995 Innungen, denen 512 713 Arbeitgeber als Mitglieder angehörten. Die Zahl der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen betrug 691 569, die der Lehrlinge 624 361. Und angesichts dieser großen Zahl klagen die Arbeitgeber noch fortgesetzt über Lehrlingsmangel!

## Korrespondenzen.

Heilbronn. Wie Gärtnereibesitzer Scheuermann seine Gehilfen bindet bezu zu seinen Sklaven machen will, zeigt uns nachstehender Vorfall. Am 1. Januar zur Lohnzahlung berief Herr Sch. seine beiden Gehilfen einzeln zu sich; er stellte nun folgende Frage: „Wie lange gedenken Sie noch bei mir zu bleiben?“ Der erste, an den er die Frage richtete, war unser Mitglied Kollege Sch., dieser gab zur Antwort: „Bis 1. April.“ „Ja“, meinte Herr Sch., „wir machen die Sache so: Sie bleiben bis 1. Juni bei mir, ich zahle Ihnen dann 5 Mk. mehr pro Monat, behalte aber 3 Monate lang je 15 Mk. ein, die am 1. Juni dann zur Auszahlung kommen.“

Sch. erklärte, er müsse die Sache sich erst überlegen. Nun folgte der zweite Kollege W. Diesem wurde das gleiche Liedchen vorgesungen; aber auch er wollte es sich erst überlegen.

Am Montag nach Neujahr kam Herr Scheuermann zu seinen Gehilfen und fragte: „Habt Ihr es

Euch überlegt?“ „Ja“, sagte Kollege Sch., „auf so etwas gehe ich nicht ein.“ Die Antwort des Herrn Scheuermann war nun, wie auch erwartet wurde: „In 14 Tagen könnt Ihr beide gehen!“ Unser Koll. Sch. war mit der Kündigung einverstanden. Dagegen war W. anderer Ansicht. Wie es scheint, hat letzterer wieder um Gutwetter gebeten, um auf Gnade oder Ungnade bleiben zu dürfen. Er ging auf die an ihn gestellten Bedingungen ein. Bemerkung sei noch, daß W. seit neuer Zeit Mitglied des H. Gesellenvereins ist. Hoffentlich öffnet Herr Scheuermann ihm die Augen, daß er auch weiß, wohin er gehört. Auch den andern Kolligen von Heilbronn, die uns noch fernstehen, rufen wir zu: Schließt Euch dem A. D. G. V. an, und laßt endlich von dem Kunststück! Zeigt dem Unternehmertum, daß wir überzeugte Gewerkschaftler sind! Dann werden sie es auch nicht mehr wagen, mit solchen Forderungen an uns heranzutreten. K.

## Allgem. Deutscher Gärtnerverein.

Berlin N. 37, Metzger Strasse 3. Fernsprecher: Amt 3, 5382

Vorsitzender: Georg Schmidt  
Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um  
deutliche Angabe der Adresse des Absenders. (Name, Ort  
Strasse und Hausnummer.)

### Bekanntmachungen.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte

Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit

bekannt, daß mit Sonntag, den 24. Januar der 4.

Wochenbeitrag 1909 für die Zeit vom 24. Januar

bis 30. Januar 1909 fällig ist.

Zur Beachtung! Alle Sendungen, besonders Postanweisungen, an die leitenden Personen der Organisation sind mit der persönlichen Adresse des Empfängers zu versehen. Es entstehen sonst postalische Schwierigkeiten bei der Auszahlung. Nachfolgend geben wir die wichtigsten Adressen bekannt:

Hauptvorstand: Georg Schmidt, Berlin N. 37, Metzger Straße 3.

Ausschuß, zugleich Adresse der Ortsverwaltung Dresden: Paul Maetzke, Dresden-A. 1, Ritzenbergstraße 2.

1. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. Hamburg: Josef Busch, Hamburg 36, Drehbahn 35, pt.

2. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. Düsseldorf: Hugo Link, Düsseldorf, Flingerstraße 40-42.

3. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. Frankfurt a. M.: Eugen Kaiser, Frankfurt a. M., Stoltzstraße 13/15.

4. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. München: Johann Rolke, München, Schillerstraße 44.

5. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. Leipzig: Ludwig Hauke, Leipzig, Zeitzer Straße 32.

6. Agit.-Bezirk, zugleich Ortsverw. Groß-Berlin: Walter Kwasnik, Berlin N. 37, Metzger Straße 3.

— Für das vierte Vierteljahr 1908 haben bis einschließlich 19. 1. 09 abgerechnet: Berlin, Breslau, Dresden, Elmshorn, Frankfurt a. M., Freiburg, Halle, Hamburg, Heilbronn, Herne, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Plauen, Rathenow, Rostock, Speyer, Stettin, Weimar, Wilhelmshaven und Zeitz.

Wir ersuchen, die rückständigen Verwaltungen um sofortige Abrechnung. Ab nächster Nummer werden die Rückständigen bekannt gemacht.

— Berlin. Ortsverwaltung Groß-Berlin. Die Generalversammlung der Ortsverwaltung findet am Donnerstag, den 28. Januar, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr im Restaurant Dräbels-Festsäle, Neue Friedrichstr. 35, statt. Mitgliedsbuch resp. Karte ist mitzubringen, ohne dieselben kein Zutritt.

— Halle a. S. Die Mitgliederversammlungen finden jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. d. Mts. im Engl. Hof, Gr. Berlin 14, statt. Vorsitzender ist Kollege Fr. Keimling, Steinweg 51, I. Kassierer: Fr. Peters, Felsenstr. 5, I. Letzterer zahlt die Unterstützungen aus.

— Plauen i. Vgtld. Vorsitzender ist Kollege Johann Leske, Neundorferstr. 165, II. Zu sprechen mittags 12—1 Uhr und abends 7—8 Uhr.

## Inhaltsverzeichnis zu No. 4.

Ein Arbeitskammern-Gesetz? — Entwurf eines Arbeitskammern-Gesetzes. — Die Transpiration. — Ein Doppelspiel? — Berliner Blumengeschäftsinhaber, Handelsgärtner und Schnittblumenhändler im Kampf gegen den 8 Uhr-Ladenschluss und gegen eine erweiterte Sonntagsruhe. — Rundschau: Anträge zur Hauptversammlung des V. d. H. D.; Vakanzenblatt; Bei den Landwirtschaftskammern untergeschlüsselt; Arbeitgeberschutzverband im V. d. H. D.; Schwarze Listen gegen Streikende und Kontraktbrüchige; Verbandstag der Blumengeschäftsinhaber; Standinhaber in den Berl. Markthallen; Arbeit von Gefangenen; Arbeiter-Jugend; Preussens-Wahlrechtsbewegung; Pflichtfortbildungsschulwesen; Lehrlingszüchterei im Handwerk. — Korrespondenzen: Heilbronn. — Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein; Bekanntmachungen. — Faillite: Staatsanwalt Wulffens; Das Märchen vom Storch; Aphorismen.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Petitzeile oder deren Raum kostet 30 Pfg.

Schluß der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

**Gehilfen,**

die gesicherte Lebensstellung und zeitgemäße, alle Zweige der Gärtnerei umfassende gründliche (1924/7)

**Wissenschaftliche Fach-Ansbildung** erstreben, finden zum nächst. Kursus **Aufnahme** unter günstigen Bedingungen an der Thüringischen

**Gärtner-Lehranstalt Köstritz,** der stärkst besuchten höheren Fachschule für Gärtner.

**I. Kursus für Gehilfen.**  
**II. Kursus für Berechtig. z. 1jäh. freiwilligen Dienst.**

**III. Kursus f. Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner.**  
**IV. Kursus f. Obstbautechniker.**

**Prospekt u. Auskunft kostenfrei durch Direktor Dr. H. Settegast.**

Ein tatkräftiger, verheirateter **Gärtner**

findet gegen Übernahme der Verwaltung eines Besizes in Uckeritz b. Usedom Gelegenheit zur Begründung einer eigenen Gärtnerei. Näheres durch R. Brendel, Grunewald-Berlin. (1065)

**Steckzwiebel**

kleine, runde, gelbe, ca. 1100 Stück auf 1 kg gehend, pr. Zentner 25 Mk. ab Bahn Breslau. — 10-Pfund-Colli 3,50 Mk. franko Nachn. Ferner offeriere keimreiche

**Zwiebelsamen**

10 Pfd.-Säckchen 10 Mk. franko **D. Andermann** in Brody 4 via, Breslau. (1066/7)

**Reisende**

redegewandte Gärtner etc. suchen zum Besuch der Landbewohner zum Sammeln von Samenbestellungen bei höchster Provision und Spesen. (1011/3) **Max Benecke & Co.,** Rohrberg.

Für das begonnene neue Jahr hat die Annoncen-Expedition des Invalidentank an Stelle des bisherigen Jahrbuches für Inserenten einen vollständigen Zeitungs-Katalog herausgegeben, welcher in geschmackvoller handlicher Ausführung die sämtlichen deutschen Tageszeitungen, illustrierten Blätter und Fachzeitschriften enthält.

Das übersichtliche Arrangement der einzelnen Blätter kann in jeder Beziehung als wohlgeleitete bezeichnet werden und ermöglicht auch dem Laien mit Hilfe des alphabetisch geordneten Inseratenteils eine schnelle und sichere Orientierung.

Inserenten erhalten dieses wertvolle Werk auf Wunsch gratis und franko von dem Centralbüro in Berlin W. 64.

In allernächster Nähe Leipzigs ist in kleiner Vor-Stadt v. 9000 Einw., schöne, vollständig eingerichtete

**Gärtnerei**

ca. 9500 Quadratmeter, 6 Gewächshäuser mit Heizung etc. per sofort billig zu vermieten oder zu verkaufen. (1021/4) Off. sub. G. W. an die Exp. d. Bl.

**Günstige Kaufgelegenheit für Gärtner.**

In einem verkehrsreichen Orte Butjadingens (Oldenb.), Bahnstation, steht ein

**Hausgrundstück**

(Wohnhaus u. ca. 1 ha Gründen) mit Antritt zu Mai 1909 oder später zum Verkaufe. Das Land wird jetzt sämtlich als Gartenland benutzt. Wegen seiner günstigen Lage und Beschaffenheit würde sich das Grundstück vorzüglich zur Anlage einer Gärtnerei eignen und bietet sich einem Gärtner hier tadellose Existenz. Offerten u. W. S. E. an die Expd. d. Bl. erb. (1064)

**60 Epheu-Kästen**

mit vollem Epheu 2 u. 3 Meter hoch 1 Meter lang, 2 Lorbeerbäume billig zu verkaufen. **Bülowstr. 92, Restaurant Zander.** (1019/5)

Ein ca. 2 Morgen großes **schuldenfreies Gärtnergrundstück**, mit Gewächshaus u. 5 groß. Bassins ist billig zu verk. Kl. Anzahlg. Nähe Berlins. 3 Min. vom Bahnhof. Näheres bei (1009/3) **Hoppe, Steglitz, Schildhornstr. 64.**

Eine **Gärtnerei**

mit 4 Morgen bepflanzttem Gartenland in großer Garnisonstadt, einem neuen Wohnhaus, Treibhaus mit Dampfheizung ist noch unter dem Feuerkassenversicherungspreis, weil nicht Fachmann, mit einer Anzahlung von 6000 Mark billig zu verkaufen. (1067/6)

Off. u. **O. Z.** an die Expd. d. Ztg. erbeten.



**S. Kunde & Sohn Dresden**  
Dresden-A. 38, Kipsdorferstr. 106.  
— Gegründet 1787. —  
**Spezialfabrik für Gartenwerkzeuge.**  
Bekannte erste Qualität. Reelle, zuverlässige Bedienung.  
Über tausend freiwillige Anerkennungen sind uns in der neuesten Zeit zugegangen.  
— Hauptkatalog steht kostenlos und prompt zu Diensten!

Mit gewohnter Pünktlichkeit ist soeben der Zeitungs-Katalog der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse für das Jahr 1909 erschienen, und zwar in der im vergangenen Jahre neu eingeführten Form, die bei den Empfängern allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der stattliche Band in Lexikonformat enthält in übersichtlichster Anordnung alle für den Inserenten wichtigen Angaben. Sein besonderer Vorzug besteht in der Beigabe von Rudolf Mosses Normal-Zeilenmesser, der die einzig sichere und bequeme Handhabe für eine korrekte Zeilenberechnung bietet. Neben dem Zeitungs-Katalog widmet die Firma Rudolf Mosse ihren Geschäftsfreunden wiederum eine elegante Schreibmappe mit einem Notizkalender für jeden Tag des Jahres, die außerdem manches Nützliche und Wissenswerte enthält. In sehr instruktiver Weise wird beispielsweise die für jeden Inserenten so überaus wichtige Frage der Abfassung und Ausstattung von Annonzen behandelt. Es geschieht dies durch die verkleinerte Wiedergabe einer Anzahl auffälliger und geschickt abgefabter eigener Empfehlungsanzeigen der Annoncen-Expedition Rudolf Mosse. Die Darstellung zeigt, wie sich die Ankündigung einer einzelnen Firma durch den Fachmann vielfach variieren läßt, wie ein und derselbe Gedanke in der mannigfachen Weise wiedergegeben werden kann. Außerdem enthält die Mappe die neuesten für Handel, Industrie und Gewerbe wichtigen Gesetze, wie: die abgeänderte Wechselordnung, das neue deutsche Scheckgesetz und die Post-scheck-Ordnung.

Der große Zeitungskatalog der Haasenstein & Vogler Aktiengesellschaft, eine allseitige gesehene und beliebte Neujahrsgabe, gelangte in diesen Tagen zur Ausgabe und dürfte auch diesmal bei ihren zahlreichen Geschäftsfreunden freudige Aufnahme finden. In eleganter Ausstattung und handlicher Form mit seinem gediegenen, erheblich erweiterten und mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis bearbeiteten Inhalt ist und bleibt der Katalog für jeden bedeutenderen Inserenten ein unentbehrlicher Ratgeber.

Der Katalog enthält alle Zeitungen und Zeitschriften der Welt und bildet mit seinem übrigen reichhaltigen, mit weiteren praktischen Neuerungen versehenen Inhalt ein Nachschlagewerk ersten Ranges.

Ein Jahres- und besonders praktisch gestalteter Notiz-Kalender gestattet Eintragungen für jeden Tag des Jahres. Diesem folgen wissenschaftliche Bestimmungen über den Post- und Telegraphen-Verkehr, Reichsbankwesen etc. etc. sowie ein Verzeichnis sämtlicher Agenturen der Haasenstein & Vogler Aktiengesellschaft, weiter ein Ortsregister, welches das sofortige Auffinden der an den betreffenden Plätzen erscheinenden politischen Zeitungen ermöglicht.

Die nach Branchen aufgeführten Fachzeitschriften, ferner die Kurs- und Reisebücher usw. sowie eine große Anzahl empfehlenswerter Anzeigen von Zeitungen und Zeitschriften bilden den Schluß des Kataloges, der zu seinen zahlreichen Freunden noch weitre gewinnen dürfte. Die Kalender-Rubrik dieses Kataloges kommt für die Folge gänzlich in Fortfall. Dafür gibt die Haasenstein & Vogler Aktiengesellschaft Anfang jeden Jahres einen besondern Kalender-Katalog heraus.

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

**Verkehrs-Lokale für Gärtner.**

(In dieser Rubrik kostet ein zweizeiliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (voranzubzahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmässig ein Exemplar der Zeitung zum Aushängen in ihrem Lokal.)

**Barmen,** Rest. Hildebrandt, Unterbarmen, Allee-str. 61. Lok. d. Ortsv. Barmen-Elberfeld. (1022)  
**Barmen,** Rest. Alb. Vogel, Gr. Flurstr. 7. Ver-kehrslokal der Filiale Barmen. (1023)  
**Berlin N.,** Weissenburgerstr. 67. Verkehrslokal, Herberge. Stellenaussgabe: 11—12 Uhr ebenda.  
**Berlin W.,** Vorbergstr. 9, Hoffmann, Vereins-lokal. Gute Speisen. Versammlung jeden Freitag vor dem 15. (1024)  
**Blankensee,** Rest. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Vers. So. n. 1. u. 15. (1025)  
**Braunschweig,** Schoppenstedterstr. 3, Zum schwarzen Ross\*, Verkehrslokal. Val. jed. Sbd. (1026)  
**Charlottenburg,** Volkshaus, Rosinenstrasse 2. Vslgn. Freitags n. 1. u. 15. 3. Monats. (1027)  
**Charlottenburg,** Osnabrückerstr. 30, F. Krull, Verkehrs- und Versammlungs-Lokal. (1028)  
**Chemnitz,** J. Mattorusz unt. Hainstr. 7. Versamml.-Bedarf. Arbeitsnachweis: Witte, Clausstr. 53. 1. Gln a. Bk., Rest. A. Binsfeld, Weyorstr. 112. Vers. Samstag n. d. 1. u. 15.; daseibst Stellen-nachweis u. Unterstützung. (1029)

**Dresden-A.,** Ritzbergstr. 2 und Marxstr. 15, „Dresdener Volkshaus“, Verkehrslokal u. Herberge.  
**Dortmund,** Ostwall 17, „Zum Bienehaus“, Inh. Menteler, Verkehrslokal, Herb. u. Stellenn. Versik. Samstag nach dem 1. und 15. (1030)  
**Eisdorf,** Flingerstr. 40—42, Zum gold. Schell-fisch, W. Düllberg, gute Küche und Logis, zivile Preise (1031)  
**Elberfeld,** Volkshaus, Hombüchlerstr., Versik. Jeden 4. Samstag im Monat. Verkehrslokal der Filiale Elberfeld. (1032)  
**Hachenheim,** Zur schönen Aussicht, Jakob Heyer, Vereinslokal. (1033)  
**Essen-Ruhr,** Restaur. Bürgerhalle, Rottstr. 19. Valgn. alle 14 Tage Samstags. (1034)  
**Frankfurt a. M.,** Schlesinger Eck, Gr. Gallus-Gasse 2, Zentralverkehr der Gärtner Frank-furts, jeden Samstag Versammlung. (1035)  
**Frankfurt a. M.-Nordend,** Restaurant Wilh. Fritsch, Eckenheimerlandstr. 126. Versamm-lung Freitag nach dem 1. und 15. (1036)  
**Hamburg,** Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeits-nachweis von 10—12 Uhr. (1037)

**Hamburg-Hoheluft,** M. Lewerenz, Wrangol-Strasse 64, Verkehrslokal der Gärtner Hoheluft. Versammlung 1. u. 3. Dienstag i. M. (1038)  
**Hannover,** Haller's Gasthaus, Bockstr. 11. Koll. sind jeden Tag zu treffen. (1039)  
**Lübeck,** Rest. Martin Nehlsen, Kl. Burgstr. 25. Verkehrslok. u. Nachtlogis. Gute Speisen. (1040)  
**Magdeburg,** Knochenhauerufer-Strasse 27—28, Eingang Pachtstr. 1. Treppe. Vereins-lokal. Zentralherb. Kleine Klosterstr. (1041)  
**Mannheim H. S. S.,** Wagner, Restaur. Prinz Max, Vereinslokal des Zweigvereins. (1042)  
**Mühlhausen im Elsass,** Wirtschaft zur Insula, Klostergasse 18. (1043)  
**München,** Rest. Högerbräu, Thal 75. Zentral-verkehr der Gärtner und Herberge. Versamm-lung jeden vierten Samstag im Monat. (1043)  
**Pankow bei Berlin,** Pankower Gesellschaf-ts-Haus Paul Rozycki, Kreuzstr. 3—4, Vereinslokal des Zweigvereins. (1045)  
**Steglitz,** Verkehrslokal bei Wahrensdorf, Steg-litzer Gewerkschaftshaus, Schloss-Strasse 117, Verslg. Donnerstags n. 1. u. 15. (1048)

**Nieder-Schönhausen,** Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5, Vereinslokal. (1044)  
**Bismarckstr. 13,** Rest. Arnold Trusch, Bismarckstr. 13. Auch Herberge. (1046)  
**Solfing n.,** Rest. Rantant A. Nippel, Wupperstr. 41. Zweigvereins-Lokal (1047)  
**Stellingen h. Hamburg,** A. Lange's Klub. (1049)  
**Ballhaus, Kiekerstr. 211.** (1049)  
**Stuttgart,** Gewerkschafts-Haus, Esslinger Str. Nr. 17—19. Stellennachweis: Städt. Arbeits-sam. Seehof b. Teltow, Best. Waldschlösschen, Vereinsl. Koll. jeden Mittag zu treffen. (1050)  
**Wandsbeck,** Lübecker Str. 55, W. Jeenicke, Wandsbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (1051)  
**Weissensee,** Restaur. Aug. Reimann, Wörth-strasse 23. Für gute Speisen und Getränke bestens gesorgt. (1052)  
**Wiesbaden,** Gewerkschaftshaus, Wellritzerstr. 4, Vereinsl. Unterst.: Weinelt, Metzgergasse 20, II. 12—1 und 7—8 Uhr. (1053)  
**Zürich,** Hinterer goldener Stern, Bellevueplatz Versamml. 14 tägig Sonnabends. (1053)